

**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz  
**Band:** 20 (1909)

**Artikel:** Die Scharfrichter des Kantons Schwyz  
**Autor:** Dettling, A.  
**Kapitel:** 10: Das Wasenrecht des Scharfrichters  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-158747>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und verdiente Männer, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, ehrenvoll ausgezeichnet habe und stetsfort noch auszeichnet, weshalb vorgedachte Herren und übrige Mitglieder des Ehrengeschlechtes von Rickenbach jeder hohen Obrigkeit zu gütigem Wohlwollen und zur Protektion mit Anerbietung unserer gegenseitigen geneigten Dienstbereitwilligkeit nachdrücklich und bestens empfohlen werden.

Urkundlich wessen etc.<sup>1)</sup>

Im Ehebuch von Schwyz ist Maria Rosa von Rickenbach mit dem Familiennamen „*Rechabnet*“ — Umstellung des Wortes — eingetragen, desgleichen im Sterberegister. Sie starb am 26. Januar 1813.

## 10. Das Wasenrecht des Scharfrichters.

Das Landbuch von Schwyz enthält einen Landsgemeindebeschuß, daß niemand in unserm Lande totes Vieh, auch nicht Katzen, Hunde „oder ander vnsüberkeyth“ in fließende Gewässer ziehen oder werfen solle, bei 18 Plappart Buße. Hierum soll leiten, wer dem Lande geschworen hat, jeder bei seinem Eide, den *Klägern in jedem Viertel, so über totes Vieh zu begragen Kläger sind*, diese sollen der Buße nachgehen. Von der Buße gehören 6 Plappart dem Kläger, dem Lande ein Pfund.<sup>2)</sup>

Solche Funktionäre des Sanitätswesens werden in den schwyzerischen Landesrechnungen mehrmals erwähnt, z. B.:

1571. „Item vß gen ij Gl. xij β Lentz Wuriner vom *Keyben Kleger Ampt.*“

1593. „Vs gän xxj lib. x β dem Jakob Äberhart, so *Keiben Kleger* ist, vnd (ist) sölches vffgangen von Vnrat hinwäg ze thun.“

Am 25. August 1535 schreiben Statthalter und Rat von Schwyz an Luzern, es befindet sich in Luzern ein kleines Mannli, „toge“ ein wenig, trage ein schwarzgefärbes zwil-

<sup>1)</sup> Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1791.

<sup>2)</sup> Kothing: Landbuch, S. 46.

chenes Jüpli und leinene Hosen und am Gürtel ein Kürbisfläschli; das sei ein *Kaibenschinder*, der sich einige Zeit zu Einsiedeln aufgehalten habe und da dem Vieh zu „Essen“ gab, daß es verdarb, damit er sein Handwerk zu üben hätte. Luzern solle ihn zu Handen nehmen und mit ihm nach Gebühr handeln.<sup>1)</sup>

Nach der Anstellung eines eigenen Scharfrichters betrieb derselbe als Nebengeschäft den Dienst eines Wasenmeisters, Schinders oder Abdeckers. Das Wasenrecht wurde von jeher von der Landesobrigkeit als ein ihr zustehendes Recht beansprucht und als solches anerkannt, nicht nur im Lande Schwyz selbst, sondern auch in den angehörigen Landschaften. Die schmutzigen und ekelhaften Verrichtungen des Wasenmeisters, gegen welche sich ein angeborner Abscheu des Menschen sträubt, wurden dem Scharfrichter „um besserer Nahrung willen“ zugewiesen und seine Rechte und Verpflichtungen in den Bestallungsbriefen genau fixiert. Alle Bezirke hatten ihre Wasenplätze und es wurde der Scharfrichter in der Ausübung des Wasenrechtes vom Landrate geschützt.

So erkannte z. B. der Landrat den 25. Januar 1556: „In d March schriben, wie sich Nachrichter erclagt des Schindes halb, da sollen sy Jn rüwig lan, so vnd neiar Jn bruchen wyll; dan so das nit geschech, würden myne HH. einen straffen, das er wett, das er des Henckers wäre müßig, dan myne HH. dem Hencker Schutz und Schirm werden gen.“<sup>2)</sup>

In Schwyz erscheint zuerst im Jahre 1574 ein obrigkeitlich angestellter Wasenmeister, vermutlich der erste Scharfrichter, der in Brunnen anfänglich seinen Wohnsitz hatte und auch in Uri funktionierte. Der Bestallungsbrief für Uri findet sich im sog. „Ammannbuch“ eingetragen und enthält folgende interessante Bestimmungen:

<sup>1)\*</sup> Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

<sup>2)</sup> Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1548—1555.

„Vff Mitwuchen den 14. tag Meyen Anno 1576 Landaman von Pro vnd ein Rath im Boden by einandern im Rathuß versampt.

Eines Wassenmeisters Bestallung.

Man laßt es bj der Verkomnus mit dem Wassenmeister gethan, blyben, also das der zu Brunnen sölle sitzen, vnd sol man jme geben für vnsern theil all Fronfasten fünff guldin, 40 Lucerner schillig für jeden gl. gerechnett. Vnd wan ein Oberkeit Jne beschickt vnd brucht, worzu es welle, sollen sy jme für den schifflon, Zerung, costen vnd für alle sin Ansprach zum tag vnd jedes tags acht Batzen zegeben schuldig sin. Vnd des Vechs halber, waß vnser Eidgnossen von Schwytz jme von einem Houpt gend vnd bekommen sind, sollen wir alwegen den dritten pfenig mer geben, von wegen daß sy jme behusung vnder vnd über gend. Namlich so sollen wir jme geben für alle Anspruch von jedem Houpt daß alter dan jährig ist, achtenthalben Batzen, vnd waß vnder einem Jar ist, drj Batzen, vnd von Hunden, katzen vnd derglichen von jedem Houpt vier schillig. Welche Landlüt oder Hindersässen aber jr abgangen Vech selbst lieber abweg thun wellen, mögen sy es wol thun, jren Eern vnschedlich vnd vnuffheblich, dan welchem darumb zugret wurde, denen sol man schuldig sin Aberwandell zethun vnnd darumb brieff vnd sigell zugeben.“<sup>1)</sup>

Den 28. April 1608 wurde beschlossen: Vogt Balthasar Aufdermaur und Vogt Janser sollen dem Wasenmeister auf dem Wintersried in Schwyz einen Platz anweisen, denselben einzuschlagen und darin abgegangenen Unrat (Kadaver) zu vergraben. Dieser Platz wurde ihm jedoch unterm 29. Juli gleichen Jahres wieder entzogen. 1787 wurde die Abänderung des Tiergartens oder „Schindackers“ genehmigt.

Jost Tanner, Gerber, hatte mit dem Scharfrichter und Wasenmeister Christoph Mengis einen Kauf abgeschlossen

<sup>1)</sup> Kantonsarchiv Uri.

<sup>2)</sup> Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1590—1613.

um die ausgezogenen Tierhäute, mit der Bedingungung, daß die „Stirnen“ (Kopfhaut) an denselben belassen werden sollen, wie die Häute in der Metzg ausgezogen werden. Der Landrat erkannte jedoch am 7. August 1637, daß „Meister Stoffel die Stirnen abschneiden“, solche aber dem Tanner mit den Häuten verabfolgen solle, damit man letztere von den aus der Metzg stammenden Häuten erkennen möge.<sup>1)</sup>

Vom gesessenen Landrat wurde am 24. August 1723 das Wasenrecht im Lande Schwyz und bei den Angehörigen in Einsiedeln und Küßnacht als einzig dem Scharfrichter von Schwyz zuständig erklärt. Meister Balthasar Mengis wurde angewissen, sich mit genügend Knechten zu versehen, um seine Obliegenheiten unklagbar verrichten zu können. Es wurden folgende Bestimmungen der alten Wasenordnung erneuert:

1. Das Ausziehen, Öffnen und Wegschaffen von „prest-haften, toten, oder lebend angegriffenen, gefallenen oder sonst unnützen Roß oder Vieh“, soll allein durch den Meister verrichtet werden, bei Strafe und Ungnade.
2. Im Lande Schwyz gebührt ihm für seine Arbeit von einem Stück Rindvieh  $20\beta$ , wenn aber vom betreffenden Ort die Haut weggeführt werden muß, 1 Gl.  $20\beta$ . Die Haut gehört dem Eigentümer des Viehes und es hat der Meister ohne weitern Lohn dieselbe unter einem Dach wohl zu „verthuon“, damit solche nicht zu Grunde geht, sondern unbeschädigt erhalten werden kann. Hat das Stück Vieh eine „Klopfen oder Trichlen“ getragen, gehört diese ebenfalls dem Eigentümer.
3. Von einem Pferde gebührt ihm als Belohnung die Haut, für welche er dem Eigentümer  $30\beta$ , resp.  $15\beta$ , wenn dasselbe noch nicht zwei Jahre alt war, zu bezahlen hat. Muß das Pferd weggeführt werden, hat er für die Haut desselben nichts zu bezahlen.
4. In Einsiedeln und Küßnacht bleibt es bei der alten Ord-

---

<sup>1)</sup> Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll.

nung, daß für das Ausziehen dem Meister ein guter Gulden bezahlt werden soll; die Grube ist der Meister nicht schuldig zu machen, wohl aber das Stück Vieh zu verscharren. Damit die Angehörigen jeweilen nicht zu lange auf ihn warten müssen, soll er an diesen Orten jemand für die Verrichtung der Arbeit bestimmen, oder sich selbst also befleißeln, daß diese ohne Klage verrichtet wird.

5. Wenn fremdes Vieh in unser Land geführt wird und hier abgeht, verfällt dem Meister gegen Bezahlung von  $30\beta$  an den Eigentümer die Haut.<sup>1)</sup>

Eingriffe in das Wasenrecht wurden mit Buße belegt. Am 7. März 1682 wurde Konrad Heinrich Keyser in Iberg vor Rat zitiert, daß er abgegangenes Vieh in Iberg und Einsiedeln „abthüö“. Es wurde ihm dieses verboten, es sei denn, daß ehrliche Leute ihn hiezu begehren, jedoch soll er keine Haut davon nehmen und nichts davon essen.<sup>2)</sup>

Den 28. April 1727 wurde dem Jakob Franz Suter in Iberg und dem Franz Aufdermaur von Rothenthurm vom Landrate gänzlich verboten, das in Iberg oder auf der Alt-matt abgehende Vieh „auszupasten“ (schinden) und hinwegzutun. Dem Landmann soll solches inskünftig verboten sein bei Turmbuße, Verlierung der Teilkrone und Abnahme des Degens; dem Beisassen bei Verlust des Beisassenrechts und bei Turmbuße. Ein Herr oder Bauer aber soll pflichtig sein, ein solchergestalten abgehendes Stück Vieh dem Nachrichter „Balz Meister“ (Mengis) anzuzeigen, widrigenfalls er ihm noch den Lohn und die Haut zu bezahlen schuldig sein soll. Eine Weibsperson jedoch, die sich dergleichen Sachen unterfangen würde, soll mit dem Messer zur Trülle gestellt werden.<sup>3)</sup>

Auf Klage von Meister Melchior Großholz, daß ihm

<sup>1)</sup> Kantonsarchiv Schwyz. Akten: 101 c.

<sup>2)</sup> Landratsprotokoll 1679—1712.

<sup>3)</sup> Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1722—1736.

der Wasen nicht nach Verordnung verabfolgt und er an demselben „defraudiert“ werde, erschien am 3. Januar 1784 Fridolin Ulrich, der ein Pferd ausgeschunden hatte, zitiert vor Rat. Dieser verantwortete sich dahin, er habe seinen Söhnen den Befehl gegeben, das Pferd dem Wasenmeister zuzuführen oder zu töten. Da sie nun dasselbe totschlugen, habe er geglaubt, solches ausschinden zu dürfen. Es wurde erkennt, daß abgehende Pferde — „solche verrecken oder sie seien noch lebend“ — dem Wasenmeister zugehören, der allein berechtigt sein soll, dergleichen Pferde auszuschinden. Ulrich soll sich daher wegen diesem ausgezogenen Pferd mit dem Wasenmeister abfindig machen.<sup>1)</sup>

Den 12. März 1795 wurde vom Landrate erkennt, dem Scharfrichter die Anzeige zu machen, daß er bei Vermeidung hoher Strafe und Ungnade keine s. v. „Ungleidtshäut“ außer Landes, sondern dieselben an hiesige Bürger verkaufen solle.<sup>2)</sup>

Zur Aushilfe hielt sich der Scharfrichter gewöhnlich einen oder mehrere Knechte, welche in seinem Namen den Wasendienst versahen. Denselben war untersagt, zu ihren Verrichtungen mehr als zwei Hunde mitzunehmen. Als jedoch 1786 der Scharfrichter Miene machte, in den angehörigen Landschaften Knechte als Wasenmeister bleibend zu installieren, legten diese Orte hiegegen Verwahrung ein, worauf ihnen der Landrat den 27. April 1787 folgende besiegelte Urkunde ausstellte:

„Wir Landammann und geseßener Landrath zu Schweiz urkunden hiemit: Was maßen abseiten Unßerer getreüen Lieben Angehörigen Landschafften, als aus der March Amman Joseph Anton Martin vnd Joseph Franz Schorno, von der Waldstatt Einsiedeln Amtsvogt Placidus Kälin, aus dem Hintern Hof Amtsuntervogt Johann Sebastian Bachmann, vnd aus dem fordern Hoof Amtsuntervogt Joseph Franz Steiner, sämtliche aber als Abgeordnete vnd Namens er-

---

<sup>1)</sup> Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1784—1786.

<sup>2)</sup> Kantonsarshiv Schwyz. Ratsprotokoll 1794.

sagten Landschafften vor Vnß in geziemmendem Anstande erschienen vnd in aller Ehrerbietung vortragen laßen, Wie daß Ihnen zu vernemmen gestanden, welcher gestalten Melchior Großholz Meister zu Schweiz, vermög seiner in Handen habenden Schrifften, seine Hochheit um die gnädige Willfahrung in aller Ehrforcht gebeten, einen Knechten in Eine der angehörigen Landschafften zu Besorgung des Ihnen zuständigen Waasens hinsetzen zu dörffen, mit dem fernern unterthännigen ansuchen, daß Ihme zu auffführung einer Wohnung für diesen seinen Knecht bey gedachten Angehörigen ein schicklicher Platz Lannd angewiesen werden möchte.

Wan sie zwar allerdings anerkennen, daß das Waasenrecht ein dem hochen Stande zugehöriges Recht, somit die Besorgung desselbigen in dieser Rücksicht dem dortigen Waasenmeister unstreitbar angehöre, und Sie desnachen sich auch dagegen je eine Einwendung zu machen nit beygehen lassen würden; so können Sie jedoch nit verheelen, daß Ihnen die Anmaßung, dem Waasenmeister in jhren Gegenden einen Wohnplatz anzuraumen um so da beschwärter falle, als dieses aus zerschiedenen Betrachtungen beynahe unmöglich sey, weßnachen Sie sämtliche Landschafften mit vereinter Stimme eben so Ehrforchtvoll als Nachtrucksamm gebetten haben wollen, Ihnen mit dieser ganz neüen vnd äußerst auffallenden Beschwerde mildvätterlich zu schonen, vnd Sie von der Einsizung eines Waasenmeisters old eines von Ihm dahin bestellten Knechts in je Einer Ihrer Landschafften für jetz vnd in Zukunfft gnädigst zu befreyen.

Welcher Bitte gewähret zu werden Sie um so getroster anhoffen, da Sie die besagten Landschafften den Waasen nach bisheriger Übung besorgen zu lassen sich allseitig anerkennen, und ferner *zu Abwendung einer solchen Beschwerde Sie zu Handen Ihrer Hochheit eine Suma von Gl. 300, old zu einer etwelchen Entschädigung des Waasenmeisters, old anderwerts beliebiger Verwendung, gehorsamst abzugeben sich erbiethen.*

Wenn Wir nun dieser Unser getreüen Lieben angehörigen Landschafften Bitte der Länge nach abgehört, Unß Ihrer bishin erzeugten Treuw und Gehorsams bestens erinnert und über die ganze Laage den reinsten Bericht erstatten lassen, haben Wir Ihnen in der unterthänigen an Unß gestellten Bitte zu willfahren kein anstand genommen, sondern die unterm 22. September 1786 unter Ihnen dißfahls getroffene Abkommnuß bestätigen und begnemigen wollen, zu demme auch erkent: daß offterwähnte getreüe Liebe angehörige Landschafften March, Waldstadt Einsiedeln, vnd Hinter und forder Hoof, mit Einsitzung eines Waasenmeisters, old eines von Ihm dahin bestellten Knechts in gnaden verschonet bleiben sollen.

Dagegen aber der Waasen in der Landschafft *March* auf ferneres Belieben des hochheitliches Zugeben durch den Meister zu Uznach leehensweis besorget werden möge.

In der Waldstadt *Einsiedeln* soll der Waasen nach bisheriger Übung und unter bishinigen Verpflichtungen, old durch den Waasenmeister selbst von Schweyz aus, old aber durch je einen andern, der es Ihm von dortiger Waldstadt thun wolte, nit aber durch einen dort angesetzten Waasen Knecht, besorget werden.

In Rücksicht der abseiten der *beyden Hööfen* obgewalteten Bedenklichkeiten und Beschwerden: über jedes fallende klein Haubt Vych Vnßerm Meister in Schweytz den Anzeig zu machen, sollen selbe, nach eignester Einwilligung des Waasenmeisters, nur dahin verbunden seyn, von dem fallen- den großen s. v. Vych vnßerm Meister in Schweiz durch einen Botten den gehörigen Anzeig machen zu müeßen, dagegen aber der Waasenmeister die Schuldigkeit haben, dem Botten so vill zu bezahlen, als Er laut Hochheitlichem Urkund vom 14. Augstmonat 1723 dem Bauern für die Haut zu bezahlen schuldig ware.

Anbey und Letstlichen aber wollen Wir Vnß in vorbesagten angehörigen Landschafften je nach Gutbefinden zu Disponieren feyrlichst anvorbehalten haben.

Zu wahrem Urkund Weßen Wir dießere Uußere Erkant-nuß, mit Unsers Stands Secret Insigill verwahret, haben aus-fertigen laßen.

Geben den 28. April 1787.

L. S. Joseph Karl Zay, Landschreiber.“<sup>1)</sup>

Mit Beginn des 19. Jahrhunderts mehrten sich die Klagen des Wasenmeisters über Eingriffe in sein Wasenrecht, indem in vielen Fällen ihm keine Anzeige mehr erstattet werde.

Am 31. Oktober 1806 wurde im Kantonsrate geklagt, daß oft durch Krankheit oder andere Zufälle zugrunde gehendes Vieh dem Wasenmeister nicht angezeigt und hiedurch einerseits in dessen Verrichtungen eingegriffen und ihm seine gebührenden Emolumente entzogen werden, und daß anderseits wenig Bedenken getragen werde, die Kadaver längere Zeit herumliegen zu lassen und dieselben endlich nur unzulänglich unter die Erde zu bringen. Es sei weit mehr „der bewahrenden Obsorge Gottes, als vernünftiger Menschen Sorgfalt“ zuzuschreiben, wenn nicht öfters ansteckende Seuchen ausbrechen.

Der Kantonsrat verordnete daher:

1. Es soll dem Wasenmeister inskünftig von allem fallenden Vieh Kenntnis gegeben und derselbe an Ort und Stelle berufen werden, um dasselbe sorgfältig auf die Seite zu schaffen.
2. Übertretungen dieser Verordnung sollen strenge bestraft werden.
3. Kenntnisgabe an die Bezirksbehörden behufs Publikation.

Der Wasenmeister war aber nicht selten selbst nachlässig in Erfüllung seiner Pflichten. Xaver Reichmuth auf dem Waag in Iberg machte demselben im Winter 1823 die Anzeige wegen einem umgestandenen Pferd. Er kam, zog demselben die Haut ab und ließ trotz Vorstellungen den Kadaver an der Straße liegen, wo derselbe von den Hunden und Vögeln angefallen wurde. Da warme Witterung einfiel, wurde

---

<sup>1)</sup> Kantonsarchiv Schwyz. Akten „Scharfrichter“, Nr. 257.

Reichmuth vom Gemeindepräsidenten angehalten, das Aas auf eigene Kosten zu vergraben.

Am 3. Februar 1825 vormittags ersuchte der Sohn des gleichen Xaver Reichmuth den Wasenmeister, ein totes Pferd im Stalle unter ihrem Hause wegzuschaffen. Großholz fand jedoch nicht Zeit hiezu; er belustigte sich mit Maskengehen. Zwei Tage nachher mußte Reichmuth das Pferd wegen dem durch die Fäulnis entstandenen üblen Geruch im Hause — 2 Personen mußten sich vor Ekel „übergeben“ — selbst ausziehen und wegschaffen lassen. Am Tage nachher kam dann endlich der Wasenmeister mit seiner Schwester nach Iberg und reklamierte die Pferdehaut, welche ihm aber verweigert wurde.

Vom Sanitätsrät wurde dem Meister Großholz am 5. September 1825 der Auftrag erteilt, über die Obduktion aller umgestandenen Tiere ein Verzeichnis zu führen und über allf. ansteckende Krankheiten Bericht zu erstatten, damit ungesäumt die erforderlichen sanitarischen Maßregeln getroffen werden können.<sup>1)</sup>

Die Anzahl der in den Jahren 1899 bis 1847 durch den Wasenmeister weggeschafften Stücke Vieh variiert zwischen 29 (1809) und 126 (1845).

In der March ernannte der dortige Bezirksrat in den 1836er Jahren von sich aus einen eigenen Wasenmeister, der für das zum Verscharren des Viehes erforderliche Land selbst zu sorgen hatte und dem Scharfrichter in Schwyz eine jährliche Abgabe entrichten mußte. Den 24. März 1847 wurde eine kantonale Wasenordnung erlassen, welche jedoch nach und nach von seiten des Publikums keine Beachtung mehr fand, so daß die Stelle eines Wasenmeisters mit dem Ableben des letzten schwyzerischen Scharfrichters, Xaver Schmid, 1855 einging. Schon am 23. Januar 1850 hatte der Sanitätsrat die Frage behandelt, ob nicht die Wasenordnung von 1847 einer Revision unterzogen und dabei als Grundsatz

---

<sup>1)</sup> Kantonsarchiv Schwyz. Akten: 101 c.

angenommen werden sollte, daß die Besorgung der daherigen Verrichtungen gerichtlichen Tierärzten zu übertragen sei, in welchem Falle die bisherige Scharfrichterstelle als gar wohl entbehrlich aufgehoben werden könnte. Diese Frage wurde vom Sanitätsrate einstimmig bejaht.

### **11. Der Scharfrichter als Volks- und Vieharzt.**

So seltsam es erscheinen mag, erfreute sich der Scharfrichter in seiner Eigenschaft als Volks- und Vieharzt eines nicht geringen Ansehens. Der Aberglaube des Volkes trug hiezu mächtig bei. „Die abgesonderte Lebensweise des Scharfrichters, die Scheu vor seiner Erscheinung und das seltsame seines ganzen Wesens trugen seiner Person den Ruf eines Zauberers ein.“ Als Hüter der in seiner Sippe sich vererbten Geheimnisse in der Arzneikunde verstand er es meisterhaft, die Abscheu vor ihm und seinem Amte in Respekt zu verwandeln. Die anatomischen Kenntnisse, welche er sich bei der Ausübungung seiner Verrichtungen erwarb, sicherten ihm das moralische Übergewicht über die praktizierenden Ärzte jener Zeit. Seine Hand, die Wunden schlug, wußte auch Wunden zu heilen.

„Auf den Nebenzweig der Medizin und Chirurgie ward der Henker durch seine Lebensumstände geleitet und angewiesen. Religiöse Vorurteile wie auch weltliche engherzige Verbote hatten jahrhundertelang das beste wissenschaftliche Hilfsmittel, die anatomische Beschauung und Zergliederung des menschlichen Leibes der Berufsmedizin vorenthalten; ihm, dem Scharfrichter lagen diese Geheimnisse offen und frei vor. Ja ihm drückte die Mitwelt das Sezermesser zur pflichtmäßigen Vivisektion am menschlichen Leibe geradezu in die Hand und trug ihm reichlich jenes Material anatomischen Studiums herbei, das ein Vesal, ein Felix Platter u. a. m. in gefahrvoller, mühsamer Weise den Gräbern und Friedhöfen heimlich entheben mußten. Der Scharfrichter schien wie geboren, Blut fließen zu sehen ohne zu beben,